

VOLKSWOHL BUND – Ihr leistungsstarker Anbieter

Seit Jahren überzeugen wir mit unserer vielfach ausgezeichneten Finanzstärke. So gewähren wir ein Höchstmaß an Sicherheit und Rendite. Durch unsere attraktive laufende Verzinsung gehören unsere Produkte zu den Top-Angeboten im Markt.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sind wir ausschließlich unseren Mitgliedern, den Kunden und keinen externen Kapitalgebern verpflichtet. In der täglichen Praxis werden wir als sehr verlässlicher, kompetenter und serviceorientierter Partner geschätzt.

Die Zukunft sichern, dauerhaft

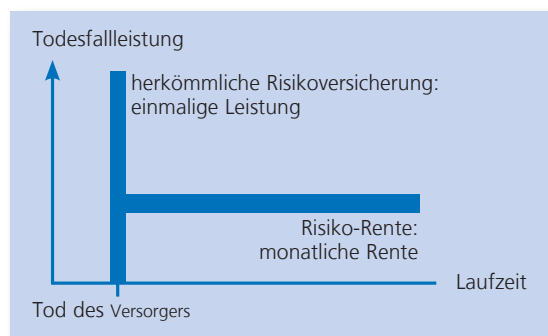
Mit der Risiko-Rente bieten Sie Ihren Kunden die einmalige Möglichkeit, ihre Hinterbliebenen dauerhaft abzusichern.

Denn anders als bei einer klassischen Risikoversicherung, zahlen wir im Todesfall nicht eine einmalige Kapitalleistung, sondern eine monatliche Rente – auf Wunsch ein Leben lang. Bei Vertragsabschluss legen Sie mit Ihrem Kunden gemeinsam fest, wie hoch diese monatliche Rente sein soll.



Risiko-Rente: Bedarfsgerechte Sicherheit

Die Höhe der Risiko-Rente ist für die gesamte Vertragslaufzeit garantiert. So erhält Ihr Kunde genau den Schutz, den er braucht. Eine Über- bzw. Unterversorgung wird dadurch ausgeschlossen. Denn bei der Risiko-Rente wird nicht einfach eine Todesfallleistung verrentet, sondern bereits bei Vertragsschluss die erforderliche Rentenhöhe abgesichert. Ihr Kunde zahlt nur für den Schutz, den er wirklich braucht.



Partner-Rente: Zusammen ist es günstiger als allein

Bei unserer Risiko-Rente können sich Partner – mit und ohne Trauschein – gegenseitig absichern. Dies ist sinnvoll, da der Unterhalt der Familie oft durch beide Partner gesichert wird. Im Todesfall wird an die jeweils überlebende Person die Rente ausgezahlt. Die Partnerabsicherung ist zudem günstiger, als der Abschluss von zwei Einzelverträgen.

Bedarf ermitteln leicht gemacht

Zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs Ihrer Kunden steht Ihnen ein Beratungsbogen zur Verfügung. Hier können Sie einfach und übersichtlich den monatlichen Absicherungsbedarf, zum Beispiel Mieten, Kredite, Lebenshaltungskosten sowie die monatlichen Einnahmen im Versorgungsfall wie Hinterbliebenenrente, Kindergeld etc. erfassen. Daraus ergibt sich die persönliche Versorgungslücke Ihres Kunden. Der Beratungsbogen steht Ihnen in unserem Druckstück-Portal zur Verfügung.

Daten und Fakten

Wie lange und an wen wird die Rente gezahlt?

Wir zahlen die Rente, wenn die versicherte Person stirbt, an die mitversicherte Person aus – ein Leben lang. Wenn Ihr Kunde es wünscht, können wir auch eine begrenzte Rentenzahlungsdauer vereinbaren.

Zur Berechnung benötigen wir die Personendaten sowohl der versicherten als auch der mitversicherten Person.

Ihr Kunde kann auch eine neue mitversicherte Person einsetzen, zum Beispiel nach einer Scheidung. Die Höhe der Rente wird in diesem Fall neu kalkuliert. Stirbt die mitversicherte Person ebenfalls, erhalten die gesetzlichen Erben eine Kapitalabfindung.

Kann alternativ eine Kapitaleistung in Anspruch genommen werden?

Ihr Kunde hat die Wahl. Bis zu einem Monat nach Rentenbeginn, kann er sich auch eine Kapitaleistung auszahlen lassen – auch teilweise, um beispielsweise die Bestattung zu finanzieren. Die Höhe der Kapitaleistung entspricht dem zur Verrentung benötigten Kapital.



Gibt es eine Rentengarantiezeit?

Der hinterbliebene Partner kann zum Rentenbeginn eine individuelle Garantiezeit mit uns vereinbaren.

Wie werden die Leistungen aus der Risiko-Rente besteuert?

Die Rentenzahlung aus der Risiko-Rente unterliegt als Leibrente der günstigen Ertragsanteilbesteuerung (§ 22 EStG bzw. § 55 EStDV). Das heißt konkret: Wie bei einer herkömmlichen Risikoversicherung ist die Todesfallleistung steuerfrei. Lediglich die Zinsen, die im Rentenbezug anfallen, müssen versteuert werden.

Vorteil für Sie

Mit der Risiko-Rente bieten Sie eine passgenaue Absicherung, die den monatlichen Bedarf Ihrer Kunden optimal abdeckt. Während der gesamten Vertragslaufzeit hat Ihr Kunde den gewünschten Schutz.

Vorteil für Ihre Kunden

Die Risiko-Rente wird als private Hinterbliebenenrente nicht auf eine mögliche Witwen- bzw. Witwerrente angerechnet und entsprechend nicht als Einkommen zugrunde gelegt.